

# Schulfahrtenkonzept



## Gymnasium Soltau

### Inhaltverzeichnis

Rechtsgrundlagen / Schulinterne Beschlüsse .....	2
Ziel des Schulfahrtenkonzepts.....	3
Konzeption .....	4
Planung.....	4
Klassenfahrten und Exkursionen.....	5
Studienfahrten in der Oberstufe .....	5
Terminierung / Dauer .....	6
Anmeldung einer Schulfahrt .....	6
Kosten.....	6
Unterbringung .....	7
Anzahl der Begleitkräfte / -personen .....	7
Verkehrsmittel.....	8
Nicht-Teilnahme von Schülern .....	9
Abrechnung .....	9
Verhaltenskodex.....	9



Stand: 28.06.2011

## **Rechtsgrundlagen / Schulinterne Beschlüsse**

### Schulfahrten

RdErl. d. MK v. 10.1.2006 - 35 - 82 021 (SVBl. S.38), geändert durch RdErl. vom 1.8.2008 (SVBl. 8/2008 S.245) - VORIS 22410 - Bezug:

- a) Bekanntmachung „KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ vom 20.11.1984 (SVBl. S.291)
- b) Erlass „Grundsätze zum Schulsport“ vom 1.1.2005 - VORIS 22410 - (SVBl. S.14)

KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten

Bek. d. MK v. 20.11.1984 - 304 - 82 021 (SVBl. 12/1984 S.291)

Dienstbesprechung, Protokoll vom 07.03.2006

Dienstbesprechung, Protokoll vom 13.01.2005

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten -Entwurf-

Erklärung der Schüler zur Teilnahme an Schulfahrten

Formblatt zur Genehmigung von Schulfahrten durch die Schulleitung

Gesamtkonferenz, Beschluss vom 04.10.2006

Gesamtkonferenz, Beschluss vom 07.03.2005

Gesamtkonferenz, Beschluss vom 29.09.2008

Gesamtkonferenz, Protokoll und Beschluss vom 07.03.2003

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 20.05.2003

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 19.08.2004

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 28.02.2007

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 08.07.2008

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 13.11.2008

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 25.02.2009

Gesamtkonferenz, Protokoll vom 05.10.2010

Schulvorstand, Beschluss vom 09.09.2008

Schulvorstand, Beschluss vom 15.09.2009

Protokoll der Dienstbesprechung vom 06.10.2010

Hinweis: Auf die Formulierung „Schüler und Schülerinnen“ etc. wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.



## Ziel des Schulfahrtenkonzepts

Unterricht kann in einer modernen Schule nicht ausschließlich in den Räumen der Schule stattfinden. Wir wollen uns deshalb bewusst nach außen öffnen und außerschulische Lernorte einbeziehen.

Aus den verschiedensten Gründen kann ein Wandertag, ein Lerngang, eine Klassen- oder eine Studienfahrt sinnvoll sein. Bei jeder Exkursion muss ein innerer Bezug zur Schule und ihren Bildungszielen vorhanden sein. Dies auch, weil durch jede Exkursion Vertretungen im Unterricht anderer Klassen notwendig werden bzw. Unterrichtsausfall die Folge sein kann, und da fast jede Schulfahrt mit Kosten für die Eltern und ggf. Schüler verbunden ist.

Klassenfahrten unterstützen den sozialen Prozess innerhalb der Klasse und fördern das Verhältnis zwischen Klasse und Klassenleitung.

In den höheren Jahrgängen, vor allem in der Oberstufe, sollten die Fahrten zunehmend von Selbstorganisation der Schülergruppen im Rahmen von Projektarbeit geprägt sein.

Besuche von Lernorten außerhalb der Schule in Zusammenhang mit den Curricula werden je nach Anlass durch die Lehrer angeboten. Dazu zählen etwa Museumsbesuche, Theaterfahrten, Betriebsbesuche, Besuche von Universitäten, Sportfahrten, Besuche der Gerichte, des Landtages, Fahrten der Bands und Chorfahrten etc. Sie können von Einzelstunden bis hin zu einem Tag dauern.

Darüber hinaus besteht in Einzelfällen für die Klasse die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Klassenlehrer und ggf. dem Beratungslehrer ein Sozialtraining außer Haus zu absolvieren.

Die Schulgemeinschaft erkennt die Leistung der Lehrkräfte und Begleitpersonen an, die Schulfahrten planen, durchführen und begleiten. Die nicht unerhebliche Mehrarbeit, die zeitliche und finanzielle Belastung und die im Vergleich zum Schulalltag noch höhere Verantwortung für die Schüler stellen für die Lehrkräfte eine Belastung dar, die die Schulgemeinschaft ausdrücklich würdigt.

Aus dieser Überzeugung heraus verbieten sich übertriebene Erwartungshaltungen.

Die Erziehungsberechtigten sehen in Schulfahrten einen wichtigen Teil der pädagogischen Arbeit und des Erziehungsauftrags der Schule. Aus dieser Überzeugung heraus wird Vertretungsunterricht und ggf. auch der Ausfall von Stunden auf Grund von Schulfahrten mit getragen.

Ziel des Fahrtenkonzeptes ist es, die Erlasslage, Beschlüsse der Schulgremien und Regelungen, die Schulfahrten am Gymnasium Soltau betreffen, für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler transparent zu machen und einen Orientierungsrahmen zu bieten.

Dabei stellen wir heraus, dass nach unserem Verständnis

- ... Schulfahrten keine Konsumbedürfnisse befriedigen wollen und nicht der Ferienverlängerung oder dem Urlaub dienen.
- ... Schulfahrten den Jugendlichen Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln und ermöglichen möchten, die sie im Schulalltag und auch in der Freizeit nicht machen oder nicht machen können.
- ... zu den Schulfahrten durchaus physische und psychische Herausforderungen gehören, die es für jeden einzelnen Teilnehmer zu bestehen gilt und die ihn in der Entwicklung seiner Persönlichkeit voranbringen.
- ... das Erleben der Gemeinschaft wesentlicher Schwerpunkt aller Fahrten ist.



Dieses Konzept ist alle zwei Jahre zu evaluieren und ggf. an die Schulwirklichkeit anzupassen.

## Konzeption Schulfahrten

Jahrgang	Was?	Wohin?	Wann? Dauer? (Tage)	Kosten? (all inclusive)
5	Sozialtraining	Nahbereich	Mitte erstes Hj. 3-4	120
6	Wandertage	Nahbereich	2	
7	Wandertage	Nahbereich	2	
8	Wandertage	Nahbereich	2	
9	Wandertage	Nahbereich	2	
10	Austauschfahrt oder Abschlussfahrt	Norwegen, Ungarn, Tschechien oder Deutschland	5-8 5	
11	Wandertage	Nahbereich	2	
12	Sport oder Kultur	Skikurs oder Berlinfahrt	5 oder 5	
13	Studienfahrt	Deutschland oder Europa	5-8	450

Die Wandertage der Jg. 6, 7, 8,9 und 11 können auch teilweise oder ganz zu einer Schulfahrt mit Übernachtung summiert werden.

### Zusätzlich werden angeboten:

- 1) Jg. 8/9: Austausch mit Rennes (Frankreich): alle zwei Jahre (zehn Tage)
- 2) Jg. 8-10: Austausch mit Smolensk (Russland): alle zwei bis drei Jahre: zehn Tage
- 3) Alle: Musikalische Arbeitstage (Müden): zwei Mal im Schuljahr: vier Tage
- 4) Jg. 6 oder 7: Xantenfahrt (Lateinschüler)
- 5) Sportbereich (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren ...)
- 6) Zusätzliche Themenexkursionen und Sonderfahrten stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Schulleiters.

Alle Fahrten stehen laut „Fahrtenerlass“ unter dem Genehmigungsvorbehalt des Schulleiters.



## Planung

### Klassenfahrten und Exkursionen

Die Erziehungsberechtigten sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von der Planung einer Tagesexkursion oder Schulfahrt in Kenntnis zu setzen. Dabei müssen der zeitliche Rahmen, das Reiseziel und der Reisezweck sowie voraussichtliche Kosten bekannt gegeben werden.

Es muss jedem Schüler einer Klasse der Mittelstufe die Möglichkeit gegeben werden, an einer geplanten Klassenfahrt teilzunehmen. Dies gilt auch für Neuschüler, Schüler, die die Jahrgangsstufe wiederholen oder Schüler, die eine Nachprüfung nicht bestanden haben und aus diesem Grund die Jahrgangsstufe wiederholen. Dies ist bei der Planung einer Schulfahrt kurz nach Beginn des Schuljahres zu berücksichtigen. In der Regel wird für die Planung einer mehrtägigen Fahrt ein Jahr Vorlauf benötigt.

Fahrten werden als Schullereignis verstanden und sollten entsprechend dokumentiert werden (Homepage, Fotocollage, Stellwände, Vitrinenausstellung, Jahrbuch etc.)

### Studienfahrten in der Oberstufe

Alle Schüler der 12. Jahrgangsstufe dürfen an einer Studienfahrt und der Berlinfahrt teilnehmen, auch die Wiederholer des Jahrgangs 12, selbst wenn diese bereits im vorigen Jahrgang an einer Studienfahrt bzw. an der Berlinfahrt teilgenommen haben.

Studienfahrtenprojekte werden angeboten von Fachlehrern der Leisten E1/E2.

Für die Wahl der Studienfahrten gilt folgende Richtlinie:

Wenn es für den Schüler ein Angebot aus E1 oder E2 gibt, gilt es für ihn als verbindlich. Wenn es in E1/E2 für ihn zwei Möglichkeiten gibt, darf er zwischen den beiden Projektangeboten wählen.

Es ist unerlässlich, dass die Kursleiter aus E1 und E2 auf einer Dienstbesprechung zu Anfang des Schuljahres im Jahrgang 11 das Angebot für die Studienfahrten in Jahrgang 12 abstimmen.

Das Ziel dieser Dienstbesprechung muss die Klärung folgender Fragen sein:

- Welche Kursleiter bieten Studienfahrten an?
- Welche Kurse planen eine gemeinsame Studienfahrt?
- Welches Angebot wird für die Schüler unterbreitet, deren Kursleiter in E1 und E2 keine Studienfahrt anbieten?

Für die Schüler, die in ihren E1/E2 Kursen kein Angebot für ein Fahrtprojekt haben, gibt es ggf. folgende Möglichkeit: Es kann eine Ersatzfahrt angeboten werden, die im Rahmen o.g. Dienstbesprechung beraten wird.

In der Oberstufe verpflichtet sich jeder Schüler, an der Programmgestaltung der Schulfahrt mitzuwirken.

Für alle Fahrtgruppen gibt es parallel angeordnete Projektstunden: zwei nach der Auswertung der Schülerwahlen zum Fahrtenprogramm, damit die inhaltliche Ausrichtung der Fahrt und die Grundsätze des Verhaltensrahmens erörtert werden können, vier in einem Zeitraum vor der Studienfahrt für inhaltliche Vorbereitungsarbeiten.



## **Terminierung / Dauer**

Die Dauer von Schulfahrten der Mittelstufe dürfen fünf Schultage nicht überschreiten. Für Austauschfahrten und Auslandsreisen gelten Sonderregelungen.

Sowohl für Schüler als auch für Lehrkräfte gilt, dass am Kalendertag (außer Sa/So) nach Beendigung der Schulfahrt die Teilnahme am Unterricht bzw. am Dienst beginnt.

Beginnt eine Schulfahrt erst ab 18.00 Uhr, so wird der Unterricht von der 1. bis zur 6. Stunde durch die Lehrkräfte planmäßig gegeben bzw. durch die Schüler besucht.

## **Anmeldung einer Schulfahrt**

Fahrten sind bei der Schulleiterin rechtzeitig und vor Buchungsvornahme anzumelden. Dazu ist das Formblatt (siehe Anlage) durch die die Fahrt leitende Lehrkraft zu verwenden. Eine Schulfahrt wird nur dann genehmigt, wenn diese sich im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen am Gymnasium Soltau befindet.

Zusammen mit dem Antrag auf Studienfahrt ist ein pädagogisches Konzept einzureichen, in dem dargelegt ist, welche Ziele mit der Fahrt verfolgt werden. Als pädagogisches Konzept kann auch eine vorläufige Übersicht über das Programm der Fahrt gelten, wenn aus diesem die Bildungs- und Erziehungsziele ersichtlich werden.

Bei Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleiterin kann durch die die Fahrt leitende Lehrkraft die Buchung vorgenommen werden, nachdem die Kostenübernahmeerklärung von den Erziehungsberechtigten eingeholt worden ist.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erreichbarkeit durch die Schulleitung während der Schulfahrt sicherzustellen und Kontaktadressen im Sekretariat zu hinterlegen.

## **Kosten**

Für alle Schulfahrten gilt, dass die Kosten möglichst gering gehalten werden. Die Schulgemeinschaft ist sich bewusst, dass für einen nicht geringen Teil der Elternschaft und ggf. der Schüler die Kosten für Wandertage, Exkursionen und Schulfahrten eine große finanzielle Belastung darstellen.

Eine Teilnahme an mehrtägigen kostenpflichtigen außerschulischen Aktivitäten ist stets freiwillig. Auf die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch das Sozialamt und andere Institutionen wird hingewiesen. Die Schulleiterin bietet bei finanziellen Engpässen Beratung an.

In der Planungsphase von Schulfahrten weisen die Lehrkräfte auf mögliche Unterstützungsmöglichkeiten hin bzw. verweist an Beratungsangebote innerhalb der Schule mit dem Ziel, dass Erziehungsberechtigte und Schüler sich ggf. über finanzielle Hilfen informieren können, um an den Schulfahrten teilnehmen zu können.

Es wird ebenfalls auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Teil der Kosten durch Schüleraktivitäten (Veranstaltungen, Verkauf von „Schuldevotionalien“ etc.) zu erwirtschaften. Die Kalkulation der Reisekosten orientiert sich daran, die Finanzierung der Fahrt in einem angemessenen Rahmen zu ermöglichen. Ansprüche an hohen Komfort können dabei nicht berücksichtigt werden.

Da interkulturelles Lernen in der Sekundarstufe II eine Schlüsselqualifikation darstellt, bieten wir auch Studienfahrten in europäische Länder an. Dabei bemühen sich die Lehrkräfte preiswerte Fahrt- und Unterbringungsmöglichkeiten zu finden.



Von der Nennung von Maximalbeträgen für die verschiedenen Schulfahrten wird abgesehen, da die Berechnung der tatsächlichen Gesamtkosten für eine Fahrt sich unter Umständen schwierig gestaltet (z.B. wenn Mittagmahlzeiten und andere „Nebenkosten“ nicht im Reisepreis enthalten sind). Es werden jedoch die tatsächlich kalkulierbaren Kosten dergestalt den Erziehungsberechtigten und den Schülern zur Kenntnis gegeben, dass ggf. zusätzliche Kosten für Verpflegung, Eintritte etc. angegeben werden. Dabei wird das Preisniveau des Zielorts mit in Anrechnung gebracht.

Laut Erlass werden die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, von der Schule für das Land abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Schulleiters. Die Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die Erklärungen der Kostenübernahme der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist.

## **Unterbringung**

Bei mehrtägigen Schulfahrten sind die Schüler gemeinsam so in einer Unterkunft unterzubringen, dass die Aufsicht sichergestellt werden kann.

## **Anzahl der Begleitlehrkräfte / -personen**

Lehrkräfte können nicht verpflichtet werden, mehrtägige Schulfahrten zu leiten oder zu begleiten. Sollte ein Klassen- oder Kursleiter nicht bereit sein, eine vorgesehene Klassenfahrt bzw. Studienfahrt (gilt für E1 bzw. E2-Leiste) zu planen und durchzuführen, ist dies frühzeitig dem Klassenelternrat (Mittelstufe) und der Schulleiterin anzuzeigen. Die Schulleitung findet für die Durchführung der Schulfahrt eine andere Lehrkraft (möglichst aus dem Klassenkollegium).

Bei Schulfahrten einer Lerngruppe ohne Übernachtung ist eine Lehrkraft je Lerngruppe für die Aufsichtsführung grundsätzlich ausreichend. Weitere Begleitpersonen können laut Erlasslage mitgenommen werden, jedoch kann eine Vergütung seitens der Schule nicht gewährt werden. Zur versicherungsrechtliche Absicherung muss eine Deckungszusage der privaten Haftpflichtversicherung vorliegen. Bei Auslandsfahrten muss berücksichtigt werden, dass das Land Niedersachsen für Begleitpersonen keine Verpflichtungserklärung abgeben kann.

Begleitpersonen können z.B. pädagogische Mitarbeiter der Schule, Eltern, aber auch geeignete Schüler sein, wobei in diesem Fall das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss.

Selbstverständlich können auch Referendare im Rahmen ihrer Ausbildung bei Schulfahrten eingebunden werden.

Bei einer Schüleranzahl von weniger als 14 Personen begleitet die leitende Lehrkraft und ggf. eine außerschulische Begleitperson die Gruppe.

Bei mehrtägigen Schulfahrten können ab 14 teilnehmenden Schülern zwei Lehrkräfte die Fahrt begleiten.

Bei Schulfahrten der Sekundarstufe I kann ab 40 Schülern eine dritte Lehrkraft mitgenommen werden.



Bei Schulfahrten der Sekundarstufe II kann ab 35 Schülern eine dritte Lehrkraft mitgenommen werden.

Wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Durchführung der Fahrt unter die oben genannte Schüleranzahl sinkt, verringert sich die Anzahl der begleitenden Lehrkräfte. Eine entsprechende Mitteilung ist an die Schulleitung zu geben.

Bei mehrtägigen Schulfahrten des Faches Sport findet der Bezugserrlass Anwendung.

Für mehrtägige Fahrten eines gesamten Jahrgangs in der Sekundarstufe II, wie z.B. die Berlin-Fahrt, können pro 25 Schüler eine Lehrkraft mitgenommen werden.

Über die Freistellung von Begleitlehrern entscheidet die Schulleiterin.

Bei Schulfahrten mit besonderem pädagogischem Profil kann die Anzahl der begleitenden Lehrkräfte nach Absprache mit der Schulleiterin von der oben festgesetzten Regelung abweichend festgelegt werden. Dazu wird von der verantwortlichen Lehrkraft bzw. von den verantwortlichen Lehrkräften bei der Anmeldung der Fahrt dargelegt, worin der besondere pädagogische Betreuungsbedarf besteht und wie viele und welche Lehrkräfte zusätzlich benötigt werden.

## Verkehrsmittel

Im Regelfall sind öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen. Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf laut Erlass ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist. Für Tagesexkursionen können im Sekretariat die Informationsblätter „Mitnahme von Schülern im privateigenen Kfz“ und „Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte oder Schülern im Rahmen schulischer Veranstaltungen“ eingesehen werden. Der Vordruck „Haftungsfreistellung anlässlich der Mitnahme von Schülern in privaten Kraftfahrzeugen zu schulischen Veranstaltungen“ liegt dort aus.

Am Gymnasium Soltau werden aus versicherungsrechtlichen Gründen keine mehrtägigen Fahrten mit privateigenen Fahrzeugen durchgeführt. Die Benutzung von Mietwagen und Mietkrafträdern ist nicht gestattet.

Die Benutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schüler schriftlich zugestimmt haben und die teilnehmenden Schüler verkehrssicher Rad fahren. Dazu sind zu einem früheren Zeitpunkt die Fahrräder durch eine Lehrkraft zu prüfen oder die Verkehrssicherheit muss durch Erziehungsberechtigte schriftlich bestätigt werden. Bei Inanspruchnahme von Fahrrädern von Verleihern prüfen die Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen die Verkehrssicherheit bei Übernahme der Fahrräder.

Es versteht sich, dass die Schüler die Fahrt gemeinsam und zeitgleich beginnen bzw. beenden. Dabei ist das gleiche Verkehrsmittel zu nutzen. Es können verschiedene Flüge für eine Fahrtengruppe gebucht werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass jede Gruppe von Schülern von einer Lehrkraft bzw. Begleitperson begleitet wird.

Ausnahmen können von der Schulleiterin genehmigt werden.





## **Nicht-Teilnahme von Schülern**

Die Schüler, die an einer Schulfahrt der Mittelstufe nicht teilnehmen, erhalten Ersatzunterricht (in der Regel in einer Parallelklasse). Der Koordinator der Mittelstufe entscheidet über die Zuweisung zu einer anderen Lerngruppe. Der aufnehmende Klassenlehrer wird vom Koordinator informiert.

Wenn Schüler der Oberstufe nicht an Schulfahrten teilnehmen, nehmen diese am Unterricht einer anderen Jahrgangsstufe teil. Die Einteilung führen der Koordinator der Oberstufe durch. Für die Schüler, die nicht an einer Studienfahrt teilnehmen, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung ein Praktikum durchzuführen. Dieses Praktikum muss durch die Schulleiterin genehmigt werden. Die intensive Betreuung durch die Oberstufenkoordinatoren muss gegeben sein und die Teilnahme ist durch einen Praktikumsnachweis und einen Bericht zu dokumentieren.

Bei chronisch kranken Schülern entscheidet die für die Fahrt verantwortliche Lehrkraft zusammen mit den Erziehungsberechtigten im Einzelfall, ob und in welcher Weise ein Schüler an der Schulfahrt teilnehmen kann. So sind Regelungen denkbar, dass der Schüler an den Tagesveranstaltungen teilnimmt, jedoch für die Zeit der Übernachtung von den Erziehungsberechtigten beaufsichtigt wird.

## **Abrechnung**

Die die Fahrt leitende Lehrkraft erstellt eine detaillierte Abrechnung. Auf dieser Basis wird von den Erziehungsberechtigten entweder eine Nachzahlung verlangt oder der Restbetrag an diese ausbezahlt werden. Lediglich bei kleineren Restbeträgen kann mit Zustimmung der Klassenelternschaft die Summe in die Klassenkasse gegeben werden.

Den Erziehungsberechtigten ist die Abrechnung zur Kenntnis zu geben.

## **Verhaltenskodex**

In der Vergangenheit sind leider immer wieder Verstöße einzelner Schüler gegen Regeln zu beobachten gewesen, die in ihrer Konsequenz den Erfolg der Fahrten in Einzelfällen in Zweifel gezogen haben. Aus diesem Grund hat die Gesamtkonferenz des Gymnasiums Soltau beschlossen, dass die Teilnahme jedes Schülers der Oberstufe an die schriftliche Zustimmung zu einem Verhaltenskodex gebunden ist, der sich an dem Leitbild unserer Schule orientiert (siehe Anlage).

Stimmt ein Schüler diesem Verhaltenskodex nicht zu bzw. äußert er bereits vor der Fahrt, dass er sich an die aufgestellten Regeln nicht zu halten plant, schließt die leitende Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin diesen Schüler von der Fahrt aus.

Lehrkräfte können im Vorfeld einer Schulfahrt einzelne Schüler von der Teilnahme ausschließen, wenn durch das Verhalten des Schülers im Schulalltag nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der betreffende Schüler an aufgestellte Regeln wird halten können oder wollen. Diese Entscheidung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten vor Antritt der Fahrt mitzuteilen, zu erörtern und in diesem Zusammenhang nach Möglichkeiten zu suchen, ob eine Teilnahme an der Fahrt, ggf. mit Auflagen, nicht doch möglich ist. Die Schulleiterin ist über das Ergebnis des Gesprächs zu informieren.

Verhaltensgrundlage jeder Schulfahrt sind die einschlägigen Erlasse (z.B. zu Alkoholkonsum,



Rauchen und Waffen), der Verhaltenskodex und die Hausordnung der Unterbringung. Verstößt ein Schüler oder eine Gruppe von Schülern während der Schulfahrt gegen allgemeine oder speziell aufgestellte Regeln, ist die leitende Lehrkraft berechtigt, diesen Schüler von der weiteren Teilnahme an der Fahrt auszuschließen.

Findet ein Ausschluss statt, sind die Erziehungsberechtigten und die Schulleiterin umgehend von einer solchen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Die Heimfahrt kann auf verschieden Weise stattfinden, wobei die Grundsätze der Aufsichtspflicht zu beachten sind:

- Abholung durch Erziehungsberechtigte,
- begleitete Heimfahrt,
- unbegleitete Heimfahrt (Ausnahme; z.B. bei volljährigen Schülern).

Sämtliche zusätzlichen Kosten tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind vor Antritt der Fahrt darüber zu informieren, dass sie zur Organisation der Abholung ihres Kindes bei Disziplinverstößen verpflichtet sind.

Die Klassenkonferenz beschließt gemäß §60 NSchG über die weitere disziplinarische Ahndung des durch den Schüler gezeigten Verhaltens.



**Anlage:**

Formular – Anmeldung einer Schulfahrt

Formular – Genehmigung einer Schulfahrt durch die Schulleitung

Formular – Erklärung der Erziehungsberechtigten (Übernahme Kosten)

Verhaltenskodex

Information über Unterstützung bei Schulfahrten

Evaluationsbogen für Schulfahrten